

Rheine, den 16. 6. 1988

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 16. 6. 19 88

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Bei den gekennzeichneten Flächen 1 - 22 müssen bei der genehmigungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden. Das bewertete Schalldämm-Maß R_w von sonstigen Außenbauteilen (Wände, Dächer) muß ebenfalls die zugehörige Anforderung erfüllen.

Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719 ("Schalldämmung von Fenstern") festgesetzt:

Flächen	Schallschutzklasse
1	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite
2	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite 2 an der nördlichen Gebäudeseite
3	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite 2 an der nördlichen Gebäudeseite

4	3 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite 2 an der nördlichen Gebäudeseite
5	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite 2 an der nördlichen Gebäudeseite
6	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite 2 an der nördlichen Gebäudeseite
7	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite 2 an der nördlichen Gebäudeseite
8	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite
9	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite
10	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite 2 an der nördlichen Gebäudeseite
11	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite
12	2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite
13	3 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite

14	3 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite
15	2 an der südlichen Gebäudeseite 4 an der östlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite 2 an der westlichen Gebäudeseite
16	3 an der südlichen Gebäudeseite 4 an der westlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite 2 an der östlichen Gebäudeseite
17	3 an der südlichen Gebäudeseite 4 an der östlichen Gebäudeseite 3 an der nördlichen Gebäudeseite 2 an der westlichen Gebäudeseite
18	3 an der westlichen Gebäudeseite 4 an der nördlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite 2 an der südlichen Gebäudeseite
21	3 an der östlichen Gebäudeseite 4 an der nordöstlichen Gebäudeseite 4 an der nördlichen Gebäudeseite 2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der westlichen Gebäudeseite
22	4 an der westlichen Gebäudeseite 4 an der nördlichen Gebäudeseite 2 an der südlichen Gebäudeseite 3 an der östlichen Gebäudeseite

Auf die Festsetzung der Schallschutzklasse 1 wurde verzichtet, da nach heutigem Stand der Technik gebaute Normalfenster bereits die Anforderungen der Schallschutzklasse 1 erfüllen.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 06. 5. 19 86 beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 6 BBauG durchzuführen.

Rheine, den 06. 5. 19 86

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 07. 7. 19 87 bis einschließlich 28. 7. 1987 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanänderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 05. 7. 19 88 in der Zeit vom 05. 9. 19 88 bis einschließlich 05. 10. 19 88 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 06. 10. 19 88

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 15. 11. 19 88 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 15. 11. 19 88

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gegen diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BauGB mit Verfügung vom 27. 12. 1988 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 27. 12. 1988

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Fehmer

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieser Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 12. 1. 1989 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, den 14. 2. 19 89

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

2.Änderung

Bebauungsplan Nr. 94 a

Kennwort: „Friedrich-Ebert-Ring“